

Revidirte Gemeindeordnung

für das
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Art. 2.

Eine Ortsgemeinde umfaßt die Gesamtheit der Gemeinbeangehörigen.

Art. 3.

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegene Gebiet.

Jeder Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur:

- 1) diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiegen sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;
- 2) Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu Guts-Komplexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeinde-Bezirks im Gemenge liegen.